

werden, um so »das Gefühl als genuine Funktion der Vernunft und somit als integrales Moment eines vernünftigen Selbstverständnisses zu begreifen.«¹⁵⁴ Die teleologische Urteilskraft hingegen kann den für ihre Nachforschung entscheidenden Begriff eines Naturzwecks nicht aus sich selbst heraus entwickeln, sondern muss ihn von woanders hernehmen.¹⁵⁵ Kant zieht daraus den Schluss, dass die

»ästhetische Urteilskraft [...] also ein besonderes Vermögen [ist], die Dinge nach einer Regel, aber nicht nach Begriffen zu beurteilen. Die teleologische ist kein besonderes Vermögen, sondern nur die reflektierende Urteilskraft überhaupt, sofern sie, wie überall im theoretischen Erkenntnis, nach Begriffen, aber in Ansehung gewisser Gegenstände der Natur nach besonderen Prinzipien, nämlich einer bloß reflektierenden, nicht Objekte bestimmenden Urteilskraft verfährt [...]; anstatt daß die ästhetische Urteilskraft zum Erkenntnis ihrer Gegenstände nichts beiträgt, und also nur zur Kritik des urteilenden Subjekts und der Erkenntnisvermögen desselben sofern sie der Prinzipien a priori fähig sind [...] gezählt werden muß [...].«¹⁵⁶

Der folgende Abschnitt widmet sich daher der kritischen Entfaltung des ästhetischen Urteils und beabsichtigt, die Verbindung zwischen dem Prinzip der Zweckmäßigkeit und dem Gefühl genauer zu verstehen.

4.2 Das ästhetische Urteil – Urteil und Intersubjektivität

Das Geschmacksurteil weist eine Merkwürdigkeit auf, die wie Kant schreibt, »zwar nicht für den Logiker, aber wohl für den Transzendentalphilosophen«¹⁵⁷ einen Anstoß darstellt. Rein logisch betrachtet, enthält der Satz »Dieses x ist schön« wenig Außergewöhnliches, erst im Anschluss an die Frage, was für eine Aussage damit eigentlich

154 Recki 2006b, 149.

155 Vgl. EE, 243.

156 KU, 194.

157 KU, 213.

getroffen wird, öffnet sich der Weg zur transzendentalen Reflexion. Denn gefragt, welche Gegenstandseigenschaften mit dem Schönheitsprädikat gemeint sind, ist die Angabe objektiver, der Überprüfung zugänglicher Kriterien schwierig. Anschaulich gesprochen: Schönheit ist keine objektive Beschaffenheit eines Gegenstandes wie rund, groß, blau, fest oder Ähnliches. Stattdessen, so die Pointe des kantischen Gedankens, verweist das Geschmacksurteil gar nicht auf den schönen Gegenstand, sondern eigentlich auf einen subjektiven Gemütszustand, der mit einem Gefühl der Lust oder Unlust verbunden ist.¹⁵⁸ Aus dieser Beobachtung ergibt sich das transzendental interessante Problem. Wenn einerseits das Geschmacksurteil keine Aussage hinsichtlich einer Objekteigenschaft ist, sondern einem subjektiven Zustand zum Ausdruck verhilft, dann müsste der Geltungsanspruch konsequenterweise ein individuell begrenzter sein. Andererseits ist das aber nicht die Art und Weise, wie wir Geschmacksurteile äußern. Wir formulieren Geschmacksurteile gleich Erkenntnisurteilen – »Dieses *x* ist schön« – eben so, als träfen wir Objektaussagen, und in dieser Eigenart zu sprechen manifestiert sich ein allgemeiner Gültigkeitsanspruch. Dieser dem Urteil innewohnende Anspruch ist, nach Kant, das Phänomen,

»welche[s] seine [des Transzendentalphilosophen] nicht geringe Bemühung auffordert, um den Ursprung derselben zu entdecken, dafür aber auch eine Eigenschaft unseres Erkenntnisvermögens aufdeckt, welche ohne diese Zergliederung unbekannt geblieben wäre.«¹⁵⁹

Die Herausforderung scheint nun darin zu liegen, ein Urteil zu verstehen – wie es möglich und begründbar ist –, das vor allem eine starke gefühlsmäßige Präsenz hat¹⁶⁰ und sich von einer verstandesmäßigen

158 Damit vollzieht Kant hier eine analoge Wende wie in der Erkenntnistheorie: Weg vom Objekt hin zu den subjektiven Bedingungen. Diese Gedankenbewegung kann auch als eine Wende in der Ästhetik, weg von einer Werkästhetik hin zu einer Rezeptionsästhetik verstanden werden.

159 KU, 213.

160 »More generally, assuming that we take Kant's view to be plausible, it challenges the conventional view of pleasure as a kind of sensory given with respect to which the subject in which it occurs is passive, to suggest instead that

Rationalität wie einer Gesetzgebung durch die Vernunft unterscheidet. Zugleich sollen ästhetische Urteile nicht der Rationalität entbehren, »denn im Geschmacksurteil ist immer noch eine Beziehung auf den Verstand enthalten«¹⁶¹. Es ist zunächst ihr Urteilscharakter, den Kant als Zeichen menschlicher Rationalität deutet und der als Anknüpfungspunkt für die transzendente Untersuchung dient.¹⁶²

Von der Allgemeinheit eines subjektiven Urteils

Kant strukturiert seine Untersuchung des Geschmackes nach dem Aufbau der vorangehenden Kritiken und eröffnet seine transzendente Reflexion ebenfalls mit einer Analytik. Deren Lektüre mag zunächst verwundern, insofern die Urteilstkategorien hier nicht in der Art und Weise angewendet werden, wie sie in der *Kritik der reinen Vernunft* erarbeitet wurden. Denn diese Analyse würde recht kurz ausfallen: »Dieses x ist schön« ist der Quantität nach ein einzelnes Urteil, in seiner Qualität bejahend, der Relation nach kategorisch und schließlich seiner Modalität nach assertorisch.¹⁶³ Doch damit wäre in Bezug auf das Geschmacksurteil noch gar nichts erklärt. Daher lässt sich die »Analytik des Schönen« besser verstehen, wenn man sie als eine durchgehende Denkbewegung liest, in der Kant versucht, die paradoxe Struktur des Geschmacksurteils durch die verschiedenen »Momente« hindurch zu erfassen.¹⁶⁴

there can be a kind of pleasure which essentially contains an evaluative or normative component, and in which, as in an objective judgment, the subject is »actively« seeking to conform to a standard of correctness which may or may not be met.« (Ginsborg, Hannah: *The Role of Taste in Kant's Theory of Cognition*. New York/London 1990, 72)

161 KU, 203.

162 Vgl. Kulenkampff 1994, 13. Auf methodischer Ebene spiegelt die Anwendung der Kategorientafel auf das Geschmacksurteil, dessen rationalen Charakter wider.

163 Vgl. ebd., 28.

164 Vgl. ebd., 23–42. Kulenkampff spricht hier von einer entdeckenden Analyse.

Interesselosigkeit

»Um zu unterscheiden, ob etwas schön sei oder nicht, beziehen wir die Vorstellung nicht durch den Verstand auf das Objekt zum Erkenntnis, sondern durch die Einbildungskraft [...] auf das Subjekt und das Gefühl der Lust oder Unlust desselben.«¹⁶⁵ Mit dieser Unterscheidung beginnt Kants Untersuchung und in der Differenz der Bezugnahmen von Erkenntnis- und Geschmacksurteilen kündigt sich ein qualitativer Blickwechsel an.¹⁶⁶ Während Erkenntnisurteile sich auf Objekte, d.h. auf »Sachverhalte der öffentlichen Welt«¹⁶⁷ beziehen, und eine für jedermann nachvollziehbare Aussage über das Objekt machen, tragen Geschmacksurteile gar nichts zur Erkenntnis des Objekts bei. Vielmehr treffen sie eine Aussage hinsichtlich der privaten Gefühlswelt des urteilenden Subjekts. Dessen Gemüt befindet sich durch die Betrachtung des schönen Gegenstands in einem lustvollen Zustand, und insofern diese Äußerung das private Erleben des Subjekts betrifft, lässt sich die Aussage lediglich als wahrhaftige Äußerung annehmen. Ästhetische Urteile erreichen im Gegensatz zu Erkenntnisurteilen nicht deren Objektivität; eine Objektivität, die durch die Verwendung von allgemeinen, bestimmenden Verstandesbegriffen entsteht und im Erkenntnisgegenstand selbst verbürgt ist. So sind es zunächst die Sphären des Privaten und der Öffentlichkeit aufgrund derer Kant strikt zwischen Erkenntnisurteilen und ästhetischen Urteilen trennt.

Ästhetische Urteile, d.h. Urteile, die mit dem Gefühl der (Un-)Lust verbunden sind, beschränken sich nicht auf Geschmacksurteile. Daher fährt Kant in seiner Klassifizierung fort und trennt das reine Geschmacksurteil mittels des Interessebegriffs von den Urteilen über das Angenehme und das Gute. Denn obwohl das Geschmacksurteil ebenso wie andere ästhetische Urteile auf ein Gefühl des Subjekts verweist, resultiert, so die Behauptung Kants, aus der Lust kein Interesse an der

165 KU, 203.

166 Vgl. Rivera de Rosales, Jacinto: Relation des Schönen (§§ 10-17), Modalität des Schönen (§§ 18-22). In: Höffe 2018, 73-90, hier: 73.

167 Kulenkampff 1994, 69.

Existenz bzw. am Besitz des beurteilten Gegenstandes. Wenn ich beispielsweise nach der Schönheit eines Palastes frage, so Kant, bin ich weder daran interessiert, ob der Palast existiert, von mir bewohnt wird, noch ob seine Errichtung in moralischer Hinsicht gerechtfertigt sei. Es ist lediglich seine Vorstellung, die für die Beurteilung der Schönheit relevant ist. Die Interesselosigkeit des Geschmacksurteils lässt sich dahingehend präzisieren, dass es keinen Bezug zur Existenz qua Begehren unterhält. Sowohl das Wohlgefallen am Guten als auch am Angenehmen weisen diesen Bezug auf, jenes vermittelt durch einen Begriff des Guten, dieses unmittelbar durch die Sinne. »Etwas aber wollen und an dem Dasein desselben ein Wohlgefallen haben, d. i. daran ein Interesse nehmen, ist identisch.«¹⁶⁸ Das Geschmacksurteil ist demgegenüber ein Zustand, der sich selbst genug ist (und möglicherweise doch mit einem Interesse verbunden ist), der aber kein Wollen auslöst.¹⁶⁹

Aufgrund dieser ›Wollen-losen‹ Interesselosigkeit sprechen wir von der Kontemplation des Schönen und Kant charakterisiert diese kontemplative Betrachtung als frei. Diese Freiheit des Geschmacksurteils besteht im Unterschied zu Sinnes- und Vernunfturteilen in der Möglichkeit, jederzeit zurückgewiesen zu werden.¹⁷⁰ Die Urteile der Vernunft verbieten in ihrer Gesetzmäßigkeit jede Ausnahme, ebenso wie die Unmittelbarkeit der Lust am Angenehmen keine zurückweisende Distanzierung ermöglicht. In dieser Perspektive, so Kant, zeigt sich die freie Beurteilung des Schönen als etwas genuin Menschliches. Denn

168 KU, 209.

169 Kant weist darauf hin, dass auch ein reines moralisches Urteil frei von Interesse sei. Dieses sei jedoch in der Lage ein Interesse hervorzubringen. Das reine ästhetische Urteil hingegen nicht. Dennoch hält Kant sich ein Hintertürchen offen, wenn er in der Fußnote schreibt: »Nur in der Gesellschaft wird es interessant, Geschmack zu haben [...]«. KU, 205.

170 Vgl. Brumlik, Micha: *Gemeinsinn und Urteilskraft*. Frankfurt a.M. 1977, 23. Brumlik macht auf Sibleys Konzeption ästhetischer Begriffe aufmerksam, deren Charakteristikum darin besteht, dass für sie weder eine Liste hinreichender begrifflicher Zuschreibungen (positiver oder negativer Art) angegeben werden kann, noch dass diskursiv-argumentativ über sie entschieden werden könne. Vgl. Brumlik 1977, 18–20.

während Menschen gleich den Tieren das Angenehme erfahren, gilt das Gute für jedes vernünftige Wesen. Lediglich das Schöne betrifft ausschließlich den Menschen, hier kann er Freiheit vom Zwang der Sinne wie der Vernunft erfahren. Jan Völker bemerkt:

»Nun lässt sich bereits hier sehen, dass das Schöne an der Stelle entspringt, an der die Natur des animalischen Lebens durch die Freiheit der Vernunft begrenzt wird. Dieser Begrenzung entspringt ein Drittes, das den Menschen als Geist und Tier zugleich zeigt [und] [...] der Mensch ein Wesen ist, das nicht bloß lebt und nicht Vernunft allein ist, sondern in der Limitierung der Natur durch die Vernunft existiert. Und diese Existenz des Menschen indiziert sein Sinn für Schönheit.«¹⁷¹

Begriffslose Allgemeinheit

So klar das subjektive Empfinden das Geschmacksurteil zunächst vom Erkenntnisurteil unterscheidet, so wird diese Dichotomie im gedanklichen Fortgang in Frage gestellt, denn Kant gelangt im Anschluss an das interesselose Wohlgefallen zu einem weiteren, nicht minder paradoxen Charakteristikum: der begriffslosen Allgemeinheit. Damit ist ein merkwürdiger Geltungsanspruch verbunden, den Kant in der Auseinandersetzung mit der sprachlichen Artikulation des Geschmacksurteils gewinnt.

Kant nimmt den Gedanken der Interesselosigkeit wieder auf: Was bedeutet es, sich in einem interesselosen Zustand zu befinden? Zunächst versetzt die Abwesenheit von eigenen Interessen alle in dieselbe Lage, infolgedessen ein jeder vermeintlich auf dieselben Urteilsgründe rekurrieren muss. Weil der Urteilende sich keiner persönlichen Urteils-motivation bewusst ist, zieht er die Konsequenz, dass alle gleich urteilen. Die Interesselosigkeit der Lust verschleiert den subjektiven Ursprung des Urteils und führt dazu, dass man von der Schönheit spricht, als sei sie »eine Beschaffenheit des Gegenstandes und das Urteil logisch (durch Begriffe vom Objekt eine Erkenntnis desselben ausma-

171 Völker 2011a, 205.

chend)¹⁷². Und diese Verwechslung findet auf der sprachlichen Ebene ihren Ausdruck: Das Fehlen eines subjektivierenden Index (»dieses x ist für mich schön«) drückt sowohl die Interesselosigkeit¹⁷³ aus, als es auch die Artikulation eines allgemeinen Geltungsanspruchs impliziert.

Allgemeine Geltungsansprüche können für Kant nur auf der Basis von Begrifflichkeit erhoben werden. Begriffe entspringen jedoch nicht dem Gefühl, sondern dem Verstand, und als Verstandesbegriffe bzw. Kategorien sind sie – wie bereits beschrieben – konstitutiver Bestandteil der menschlichen Erkenntnisweise. Sie sind das allen Menschen qua Verstandeswesen zukommende allgemeine Medium der Erkenntnis. Im Erkenntnisprozess formen die Verstandeskategorien die subjektiven Wahrnehmungen zu allgemeinen Erkenntnissen, machen Welt als gegenständliche Welt erst erfahrbar und allgemein mitteilbar. Daher hängen objektive Gültigkeit bzw. Allgemeinheit und Begrifflichkeit zusammen.¹⁷⁴ Schönheit lässt sich mit begrifflichen Regeln aber nicht hinreichend bestimmen,¹⁷⁵ wir haben lediglich die gefühlsmäßige Grundlage für unser Urteil und dennoch lässt sich der Geltungsanspruch eines Geschmacksurteils nicht abweisen. Denn in Bezug auf das, was uns angenehm ist, »im Geschmack der Zunge, des Gaumens und des Schlundes, [...] auch in dem, was für Augen und Ohren jedermann angenehm sein mag«, fällt es nicht schwer, zuzugestehen: »[E]in jeder hat seinen eigenen Geschmack (der Sinne).«¹⁷⁶ In Bezug auf das Schöne erscheint es Kant hingegen lächerlich, Schönheit nur für sich selbst zu behaupten. Zu sagen,

172 KU, 211.

173 Vgl. Kulenkampff 1994, 74.

174 »Es sind daher objective Gültigkeit und nothwendige Allgemeingültigkeit (für jedermann) Wechselbegriffe [...]«. Kant, Immanuel: Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. In: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Kant's gesammelte Schriften*. Band IV. Berlin 1903, 253-383, hier: 298 (kurz: Prolegomena).

175 So kann man sich nicht vorstellen, dass wir eine abschließende Liste von Eigenschaften aufzählen können, die die Schönheit eines Gegenstandes hinreichend definieren würden. Vgl. Brumlik 1977, 13f.

176 KU, 212.

»Diese Landschaft ist für mich schön«, ist kontraintuitiv. Wir sprechen so, als gäbe es einen allgemeingültigen Geschmack und daher fällt die Feststellung »Geschmäcker sind verschieden« niemals am Beginn einer ästhetischen Diskussion, sondern immer erst am Punkt ihres Scheiterns. Kants strikte Trennung von Erkenntnis- und ästhetischen Urteilen wird daher vom Geschmacksurteil unterlaufen, indem es den allgemeinen, intersubjektiven Geltungsanspruch einer begrifflichen Artikulation mit einer gefühlsmäßigen, singulären Äußerung verknüpft. Doch wenn es »von Begriffen [...] keinen Übergang zum Gefühle der Lust oder Unlust«¹⁷⁷ gibt, wie kann man sich dann die Allgemeinheit eines Geschmacksurteils erklären? Kant schreibt: als subjektive Allgemeingültigkeit.

»Die Bezeichnung des ›Subjektiven‹ dient«, schreibt Ernst Cassirer emphatisch, »nicht zu einer Einschränkung des Geltungsanspruchs des Ästhetischen, sondern umgekehrt zur Bezeichnung einer Erweiterung des Geltungsbereichs [...]«.¹⁷⁸ So ist das Geschmacksurteil durch einen qualitativen Blickwechsel auf den subjektiven Gemütszustand des Urteilenden charakterisiert. Dieser Blickwechsel verändert nun ebenfalls den Geltungsanspruch. Denn was in der Äußerung eines einzelnen Geschmacksurteils passiert, ist, dass die Allgemeingültigkeit des Geschmacksurteils »das Prädicat nicht, wie es sonst im allgemeinen Urtheile geschieht, mit der ganzen Sphäre des Objects [verknüpft]; aber sie dehnt es ›über die ganze Sphäre der Urtheilenden‹ aus.«¹⁷⁹ Allgemeinheit, im Sinne der Kategorie der Quantität, bezieht sich hier also gerade nicht auf den Gegenstand der Beurteilung (dieser bleibt in seiner

177 KU, 211. Eine immer wieder auftauchende Frage ist, inwiefern jede Erkenntnis vom Gefühl der Lust begleitet ist. Hier scheint Kant dies zu verneinen. Die Erkenntnistätigkeit zeichnet zudem ein Primat des Funktionierens bzw. des Erfolges aus. Solange begriffliche Erkenntnis funktioniert wird sie nicht thematisch, d.h. auch nicht gefühlsmäßig problematisch. Im Scheitern mag eher eine Frustration also ein Gefühl der Unlust erscheinen. Vgl. Hutters Diskussion des Irrtums, Hutter 2003, 112-118.

178 Cassirer, Ernst: Subjektive Allgemeinheit. In Kulenkampff, Jens (Hg.): *Materiellen zu Kants ›Kritik der Urteilskraft‹*. Frankfurt a.M. 1974, 288-294, hier: 293.

179 Cohen, Hermann: *Kants Begründung der Aesthetik*. Berlin 1889, 167.

Singularität unberührt¹⁸⁰), sondern auf alle potenziell Urteilenden.¹⁸¹ Das ästhetische Urteil strebt also nicht die Übereinstimmung zwischen Subjekt und Objekt an, sondern die Übereinstimmung zwischen einem Subjekt und anderen Subjekten und damit Intersubjektivität.¹⁸²

Die geforderte Allgemeinheit lässt sich folgendermaßen verstehen: Indem ich in der Betrachtung eines Gegenstandes ein Wohlgefallen empfinde und ein Geschmacksurteil fälle, erhebe ich den Anspruch, dass ein jeder an meiner Stelle dieselbe Lust empfinde und daher fordere ich, dass jeder meinem Urteil zustimmen soll. Wenn Ernst Cassirer daher von einer Erweiterung des Geltungsbereichs spricht, dann in dem Sinne, dass durch das Geschmacksurteil eine allgemeine Dimension der Subjektivität erschlossen wird. Kurz: Subjektive Allgemeinheit meint eine Allgemeinheit der Subjektivität, d.h. die Allgemeinheit eines subjektiven Zustandes.¹⁸³ Deshalb schreibt Kant auch, dass der Urteilende meint mit einer allgemeinen Stimme sprechen zu können. Betrifft das Geschmacksurteil die Gemeinschaft der Urteilenden, d.h. deren potenzielle Zustimmung zu meinem Urteil, dann nähert sich ein Geschmacksurteil der Schönheit nicht vom Erkennen, sondern vom Anerkennen.¹⁸⁴

Nun ist auch für die Erfahrungserkenntnis die Existenz anderer Subjekte notwendig, Denken und Erkennen bedürfen im Verständnis des Königsberger Philosophen immer der Publizität.¹⁸⁵ So schreibt Kant in *Was heißt: sich im Denken orientieren?*, dass unsere Fähigkeiten

180 Aus dem ästhetischen Urteil »Diese Rose ist schön« folgt nicht, dass alle Rosen schön sind.

181 Vgl. Vossenkuhl, Wilhelm: Die Norm des Gemeinsinns. Über die Modalität des Geschmacksurteils. In: Esser 1995, 99-123, hier: 100f.

182 Vgl. Felten, Gundula: *Die Funktion des sensus communis in Kants Theorie des ästhetischen Urteils*. München 2004, 66.

183 Vgl. Cassirer 1974, 293.

184 Vgl. Nerheim, Hjordis: *Zur kritischen Funktion ästhetischer Rationalität in Kants Kritik der Urteilskraft*. Frankfurt a.M. 2001, 77.

185 Vgl. Arendt 2012, 62ff. Sowie Keienburg, Johannes: *Immanuel Kant und die Öffentlichkeit der Vernunft*. Berlin/New York 2011.

zu denken, sich nur in dem Maße entfalten können, wie wir die Möglichkeit haben, öffentlich zu denken, d.h. anderen mitzuteilen, was wir herausgefunden haben. Ein Denken, dem diese freie Äußerung verboten wird, würde nach und nach verkümmern. Die ›Mit-Teilbarkeit‹ meiner Erkenntnis ist ein hinreichendes Kriterium für deren Wahrheit, denn das, was ich anderen nicht verständlich mitteilen kann, kann keine Erkenntnis sein.¹⁸⁶ Dennoch besteht ein Unterschied zwischen der Intersubjektivität, wie sie das theoretische Urteil erfordert und wie sie im Geschmacksurteil in Anspruch genommen wird. Während in der theoretischen Erkenntnis der Mitteilbarkeit, d.h. die Möglichkeit anderen meine Erkenntnisse auf eine nachvollziehbare Art mitzuteilen, die Funktion eines Prüfsteins zukommt, ist die intersubjektive Perspektive für das Geschmacksurteil konstitutiv.¹⁸⁷ Diese intersubjektive Basis möchte Kant transzendental begründen, doch zunächst soll ein Hinweis auf die gemeinschaftliche Dimension der Schönheitserfahrung reichen: Stellen wir uns Situationen vor, in denen wir Schönheit wahrnehmen, so wollen wir diese unmittelbar mit-teilen. Wenn niemand da ist, mit dem man die Erfahrung der Schönheit teilen kann, ist das gewissermaßen frustrierend bzw. unsere Erfahrung läuft ins Leere. Wir ahnen, dass Geschmack etwas ist, das in Gesellschaft ausgeübt wird. Der gleichen Intuition folgt das Beispiel Kants: Auf einer einsamen Insel käme es niemandem in den Sinn sich herauszuputzen. Kant hat daher »nie an ein ausschließlich privates Vergnügen [des] Schöne[n] gedacht; weil dies, sozusagen, ein Gemeinbesitz und der Geschmack eine soziale Tugend ist, besteht [für Kant] eine grundlegende Urteileigenschaft darin, dass es öffentlich ausgesagt wird.«¹⁸⁸

186 Zur Unterscheidung von Meinen, Glauben und Wissen siehe die transzendentalen Methodenlehre in der *Kritik der reinen Vernunft*. Vgl. KrV A 820/B 848 – A 831/B 859.

187 Vgl. Keienburg 2011, siehe Kapitel 5.

188 Meo, Oscar: Logik und Pragmatik der ästhetischen Kommunikation. Bemerkungen zum zweiten Moment des Geschmacksurteils. In: Bacin/Ferrarin/La Rocca 2013. 141-152, hier: 146.

Allein die Empirie ist kein Kriterium, die Allgemeinheit einer Aussage zu rechtfertigen. Wie erklärt und rechtfertigt sich also diese konstitutiv allgemeine Perspektive des Geschmacksurteils, wenn doch Allgemeinheit vor allem Begrifflichkeit meint?

Subjektives Gefühl und intersubjektive Geltung – Das freie Spiel der Erkenntniskräfte

In Hinblick auf die geforderte Allgemeinheit ist vor allem das Verhältnis zwischen gefühlsmäßiger Wahrnehmung und objektsprachlicher Artikulation noch völlig unklar. Wie kann für ein subjektives Gefühl intersubjektive Allgemeinheit beansprucht werden? Kant stellt im §9 daher die Frage, »ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe«¹⁸⁹?

Nun ist relativ leicht einsichtig, dass die Lust dem Geschmacksurteil eigentlich nicht vorausgehen kann, denn dann wäre es ein reines, subjektives Sinnesurteil und ließe sich nicht mehr vom Angenehmen unterscheiden. Das Geschmacksurteil ist aber gerade kein Sinnesurteil. Stattdessen löst Kant das spannungsvolle Verhältnis zwischen dem lustvollen, privativen Charakter, der

»Allgemeingültigkeit und [der] Nichtbegrifflichkeit des Schönheitsurteils durch die Hypothese [...], dieses entspreche einem Gemütszustand, der nicht selbst kognitiv sei, jedoch ein Verhältnis unserer kognitiven Fähigkeiten zueinander beinhalte, das denselben Anspruch auf Allgemeingültigkeit behauptet wie eine eigentliche Erkenntnis.«¹⁹⁰

Kants Gedanke nimmt Ausgang von denjenigen Strukturmomenten des Geschmacksurteils, die es wie ein kognitives Urteil auftreten lassen, da die erkenntnismäßige Artikulation zunächst einziges Indiz für den Allgemeinheitsanspruch des Geschmacksurteils ist.¹⁹¹ Gleich dem Er-

189 KU, 216.

190 Ginsborg, Hannah: Interesseloses Wohlgefallen und Allgemeinheit ohne Begriffe (§§ 1-9). In: Höffe 2018, 55-72, hier: 65f.

191 Vgl. Kulenkampff 1994, 91.

kenntnisurteil behauptet es eine Objektaussage zu machen, »dennoch aber betrifft hier [im Geschmacksurteil] die Erkenntnis des bestimmten Gegenstandes nicht diesen selbst; sondern dieser dient nur als Vertretungsgegenstand, als Vertretungsvorstellung.«¹⁹² Während das Objekt in der Erfahrungserkenntnis als allgemeiner Beziehungspunkt dessen allgemeine Mitteilbarkeit respektive seine Verifizierbarkeit garantiert,¹⁹³ ist diese Funktion im ästhetischen Urteil aufgrund seiner Begriffslosigkeit hinfällig. Wir haben keine Begriffe, die am Objekt getestet werden können. Dennoch hält Kant an der Erkenntnis als notwendige und hinreichende Bedingung für die allgemeine Mitteilbarkeit einer Aussage fest.¹⁹⁴ Unter der Prämisse, dass allgemein mitteilbar (das impliziert verifizierbar) ist, was zur Erkenntnis dazugehört,¹⁹⁵ folgert Kant, dass der Grund des Geschmacksurteils »kein anderer als der Gemützustand sein [kann], der im Verhältnisse der Vorstellungskräfte zu einander angetroffen wird, sofern sie eine gegebene Vorstellung auf E r k e n n t n i s ü b e r h a u p t beziehen.«¹⁹⁶ Dieser noch recht abstrakte Gemützustand ist das gesuchte Scharnier zwischen privater Wahrnehmung und intersubjektivem Anspruch – Kant nennt ihn das freie Spiel der Erkenntniskräfte.

Im Rückgriff auf Kants Erkenntnistheorie wissen wir, dass damit aus einer Vorstellung Erkenntnis wird, »Einbildungskraft für die Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung, und Verstand für die Einheit des Begriffs«¹⁹⁷ durch die Urteilskraft so vereinigt werden müssen, dass der vorgestellte »Gegenstand als Instanz des allgemei-

192 Cohen 1889, 174f.

193 Vgl. Prolegomena, 297f.

194 Vgl. Meo 2013, 149.

195 Die Rede von der allgemeinen Mitteilbarkeit erscheint zunächst etwas verwirrend, ist es doch unbestreitbar, dass wir auch Gefühle mitteilen können. Kant denkt dabei wohl an die allgemeine Verifizierbarkeit, die in Falle einer Gefühlsäußerung nicht gegeben ist. Vgl. Kulenkampff 1994, 89f.

196 KU, 217.

197 KU, 217.

nen Begriffs gedacht werden kann.«¹⁹⁸ Beide Vermögen müssen, damit Erkenntnis entsteht, miteinander zur Übereinstimmung vermittelt werden. Erkenntnis überhaupt, insofern sie jedes Urteil formal charakterisieren soll, kann daher bloß die Idee dieser gelungenen Übereinstimmung meinen.¹⁹⁹ Das in der Erkenntnis hergestellte Verhältnis zwischen Einbildungskraft und Verstand lässt sich plausibel als ein zusammenstimmendes bzw. harmonisches verstehen, jedoch nicht als ein freies. Denn indem der ganze Prozess von einem Begriff und den darin enthaltenen bestimmten Verbindungen des Mannigfaltigen angeleitet ist, muss insbesondere die

»Einbildungskraft als durch den Verstand determiniert und insofern als unfrei gelten. Dies gilt offenkundig auch dann, wenn nur die Allgemeinheit dieser Bedingungen im Blick steht und von der inhaltlichen Bestimmtheit des Begriffs abgesehen wird. Denn weil der Verstand als das Vermögen der Regeln oder Begriffe definiert ist, Regeln aber das unter ihnen Begriffene bestimmen und nicht durch es bestimmt werden, kann das Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand [...] nur als Subsumtion der Einbildungskraft unter den Verstand gedacht werden.«²⁰⁰

Dies geordnete Verhältnis trifft also ebenfalls auf Erkenntnis überhaupt zu.

Ist dann ein freies Spiel der Erkenntniskräfte überhaupt denkbar? Gewissermaßen nein, denn das freie Spiel lässt sich in der ästhetischen Kontemplation nur fühlen, d.h. wir nehmen es ausschließlich als Lust wahr. Entscheidend für sein Einsetzen ist das Aussetzen der Tätigkeit der bestimmenden Urteilskraft. Denn anstatt die kognitiven Bewegungen durch begriffliche Synthese zu lenken, lässt die reflektierende Ur-

198 Stolzenberg, Jürgen: Das freie Spiel der Erkenntniskräfte. Zu Kants Theorie des Geschmackurteils. In: Franke, Ursula (Hg.): *Kants Schlüssel zur Kritik des Geschmacks. Ästhetische Erfahrung heute – Studien zur Aktualität von Kants »Kritik der Urteilskraft«*. Hamburg 2000, 1-28, hier: 8.

199 Vgl. Kulenkampff 1994, 91f.

200 Stolzenberg 2000, 9.

teilskraft die Erkenntniskräfte in ihrer Tätigkeit frei agieren. Nichtsdestotrotz bleibt die »funktionale Bindung der Einbildungskraft an den Verstand«²⁰¹, wie sie in der Erkenntnis überhaupt vorgestellt wird, erhalten. So ist die Einbildungskraft in der Auffassung des Mannigfaltigen zwar frei, jedoch nicht vollständig unangeleitet. Anders gesprochen: Was die Einbildungskraft an Daten registriert, obliegt ihr,²⁰² wie sie es auffasst, bleibt von der formalen Gesetzmäßigkeit des Verstandes bestimmt. Das freie Spiel entfaltet und befördert sich in Folge deshalb, weil der Verstand der Einbildungskraft keine inhaltlichen, d.i. materialen Beschränkungen vorgibt, und weil die Einbildungskraft dem Verstand »eine von ihm dem Inhalte nach nicht determinierte Fülle von Daten liefert, in deren Konfiguration die unbestimmte Gesetzmäßigkeit des Verstandes ihre Darstellung in concreto erhält.«²⁰³ Da dieses Spiel der Erkenntniskräfte nicht in einen Begriff mündet, erklärt sich, warum das Subjekt sich dessen nur als Gefühl gewahr werden kann. Damit gewinnt das Geschmacksurteil die von Kant als Schlüssel gesuchte Struktur, nicht »auf Gefühl zu gründen«, sondern auf einer kognitiven Struktur, und zugleich »in einem bestimmten Gefühl [...] zu terminieren.«²⁰⁴

Betrifft das freie Spiel das Verhältnis unserer Erkenntniskräfte überhaupt, dann stellt sich die Frage, was das freie Spiel dann noch von einer Erkenntnis unterscheidet? Warum ist jenes lustvoll und diese nicht?

Die reflexive Selbstbezüglichkeit des ästhetischen Urteils

Um die Differenz von Geschmacksurteilen gegenüber Erkenntnisurteilen auszuzeichnen, bedarf es eines weiteren, das freie Spiel qualifizierenden Merkmals. Zu Beginn des dritten Moments der *Analytik des Schönen* im §10 führt Kant nun den Begriff des Zwecks und das zentrale Prin-

201 Ebd., 10.

202 Die Einbildungskraft führt die Operation der Reflexion durch und schafft dadurch erst Abstand zum unmittelbaren Erleben. Vgl. Arendt 2012, 104.

203 Stolzenberg 2000, 11.

204 Kulenkampff 1994, 97.

zip der Zweckmäßigkeit ein, die genau diese Funktion erfüllen und die Eigentümlichkeit des Geschmacksurteils transzendental einholen sollen.²⁰⁵

»So ist der Zweck Gegenstand eines Begriffs, sofern dieser als die Ursache von jenem (der reale Grund seiner Möglichkeit) angesehen wird; und die Kausalität eines Begriffs in Ansehung seines Objekts ist die Zweckmäßigkeit (*forma finalis*).«²⁰⁶ Der Angabe eines Zweckes kommt die doppelte Funktion zu, sowohl Sinnhaftigkeit als auch Kausalität anzuzeigen, denn im Unterschied zur mechanischen Kausalität lassen sich Zwecke nicht ohne die Einbeziehung eines Willens begreifen. Für einen Willen sind Zwecke demnach in Begriffen artikuliert, sinnvolle Handlungsziele. Der Zweck ermöglicht und bestimmt die bewusste Handlung gleichermaßen und das Subjekt verhält sich genau dann zweckmäßig, wenn es diese Bestimmungen realisiert.²⁰⁷ Neben dieser Art von zweckgeleitetem Handeln oder Herstellen kennen wir aus unserer Erfahrung ferner das Phänomen, dass wir Dinge wahrnehmen, die für uns den Anschein eines zweckhaften oder geordneten Ganzen haben, ohne dass wir deren genauen Zweck angeben könnten. Die Zweckmäßigkeit kann also ohne Zweck sein, »sofern wir die Ursache dieser Form nicht in einen Willen setzen, aber doch die Erklärung ihrer Möglichkeit nur, indem wir sie von einem Willen ableiten, uns begreiflich machen.«²⁰⁸ Um dem Gegenstand trotz allem Sinn und Bedeutung zu verleihen, betrachten wir ihn so, als ob er die Realisierung eines Zweckes wäre; so, als ob ein Wille ihn hervorgebracht hätte. Hier zeichnet sich der teleologische Gebrauch der Urteilskraft ab. Doch auch von dieser hypothetisch, teleologischen Zweckmäßigkeit lässt sich, so Immanuel Kant, absehen, ja wir haben es »nicht immer nötig durch Vernunft ([den Gegenstand] seiner Möglichkeit nach) einzusehen.«²⁰⁹

205 Vgl. Brumlik 1977, 51.

206 KU, 220.

207 Vgl. Rivera de Rosales 2018, 74.

208 KU, 220.

209 Ebd., 220.

Gerade dies scheint der Fall in der ästhetischen Reflexion zu sein, gerade darin scheint ihre Autonomie zu liegen.²¹⁰ Und

»da dem reinen Geschmacksurteil weder private Interessen und eine daraus zu erwartende Annehmlichkeit und insofern ein bloß subjektiver Zweck, noch ein begrifflich bestimmter objektiver Zweck, wie beim Guten, zugrundeliegen, kann der Begriff der Zweckmäßigkeit sinnvoll nur auf den kognitiven Zustand angewendet werden.«²¹¹

Diesen Sachverhalt drückt Kant aus mit der »subjektiven Zweckmäßigkeit [...] ohne allen (weder objektiven noch subjektiven) Zweck«²¹² bzw. als »die bloße Form der Zweckmäßigkeit in der Vorstellung, wodurch uns ein Gegenstand gegeben wird«²¹³. Die Subjektivität ist mit der Formalität der Zweckmäßigkeit deswegen kongruent, weil sie eine allgemeine Subjektivität und nicht die einzelne, individuelle Subjektivität bezeichnet.

Die bloß formale Zweckmäßigkeit unseres kognitiven Zustandes erklärt sich mit Blick auf die spezifische Relationalität des Geschmacksurteils.²¹⁴ Während das Geschmacksurteil in seiner sprachlichen Artikulation über die Beziehung von konkretem Gegenstand und lustvollem Gemütszustand urteilt, bedarf es gleichzeitig einer zweiten Relation, die das freie Spiel selbst, also reflexiv, als zweckmäßig und damit als lustvoll qualifiziert. Diese Relation ist die Beziehung des Verhältnisses der Erkenntniskräfte auf Erkenntnis überhaupt. Als Fundamente unserer Erkenntnis befinden sich Einbildungskraft und Verstand, sobald Reflexion einsetzt, in reziproker Tätigkeit. Ihre gelungene Übereinstimmung ist Erkenntnis, deren formale Idee Erkenntnis überhaupt. Wenn nun angesichts eines konkreten Gegenstandes die

210 Vgl. Peter 1992, 120 (Fußnote).

211 Stolzenberg 2000, 16.

212 KU 221.

213 Ebd., 221.

214 Nehring spricht hier auch von der zweifachen Reflexion des Geschmacksurteils: Nehring, Robert: *Kritik des Common sense. Gesunder Menschenverstand, reflektierende Urteilskraft und Gemeinsinn – der Sensus communis bei Kant*. Berlin 2010, 107.

begriffliche Erkenntnis aus- und das freie Spiel einsetzt, so bedeutet dies ein »Innewerden«²¹⁵, eine reflexive Wendung der Urteilskraft auf sich selbst. Kant schreibt: »Denn jene Auffassung der Formen in die Einbildungskraft kann niemals geschehen, ohne daß die reflektierende Urteilskraft, auch unabsichtlich, sie wenigsten mit ihrem Vermögen, Anschauungen auf Begriffe zu beziehen, vergliche.«²¹⁶ Indem diese Reflexion, ohne auf einen Zweck (z.B. objektive Erkenntnis) gerichtet zu sein, »die gegebene Vorstellung im Subjekte gegen das ganze Vermögen der Vorstellungen hält«²¹⁷, und dabei harmonische respektive zusammenstimmende Konfigurationen von Einbildungskraft und Verstand hervorbringt, deutet sich eine Disposition der Erkenntniskräfte zum Erkennen an. Unsere Erkenntniskräfte erweisen sich überhaupt als zweckmäßig für die Erkenntnis. Dies »Bewußtsein der bloß formalen Zweckmäßigkeit im Spiele der Erkenntniskräfte des Subjekts«, schreibt Kant, »ist die Lust selbst.«²¹⁸ Dabei besitzt die Lust innere Kausalität, die darin besteht »den Zustand der Vorstellung selbst und die Beschäftigung der Erkenntniskräfte ohne weitere Absicht zu erhalten.«²¹⁹ Kausalität meint hier die Belebung der Erkenntniskräfte zur unbestimmten, aber einhelligen Tätigkeit, welche wiederum genau solange zweckfrei bleibt, wie es dem Subjekt gelingt in der lustvollen, ästhetischen Erfahrung zu weilen. Dabei eröffnet das ästhetische Urteil ein unbestimmtes Möglichkeitsfeld begrifflich-anschaulicher Konfigurationen,²²⁰ insofern das freie Spiel viel zu denken gibt, aber niemals in einem Begriff zur Ruhe kommt²²¹ und so das »Versprechen weiterer, erneuter, unendlicher Kommunikation«²²² impliziert. Erst mit dem

215 Hamm, Christian: Freies Spiel der Erkenntniskräfte und ästhetische Ideen. In: Bacin/Ferrarin/La Rocca 2013. 85-95, hier: 90.

216 KU, 190.

217 Ebd., 204.

218 Ebd., 222.

219 Ebd., 222.

220 Vgl. Kulenkampff 1994, 100.

221 Vgl. Felten 2004, 55.

222 Kohler, Georg: Gemeinsinn oder: Über das Gute am Schönen. Von der Geschmackslehre zur Teleologie (§§ 39-42). In: Höffe 2018, 127-139, hier: 131.

Eingreifen einer zwecksetzenden Begrifflichkeit in das Spiel und der Bestimmung des Gegenstandes tritt das Gefühl für die Schönheit in den Hintergrund.

Das freie Spiel der ästhetischen Betrachtung unterscheidet sich daher vom Erkenntnisurteil durch seine spezifische Form der reflexiven Unterbrechung. Demnach ist das Geschmacksurteil ein besonderes Reflexionsurteil, das

»indem es sich auf einen bestimmten einzelnen Gegenstand bezieht, zugleich reflexiv auf die allgemeinen Bedingungen seines Zustandekommens bezieht und das folglich die Vorstellung von einem bestimmten Gegenstand und den Gedanken an die bloße Urteilskraft miteinander verknüpft.«²²³

Seine Leistung besteht darin, dass es eine Selbstreflexion nicht auf einem metatheoretischen, distanzierten Standpunkt praktiziert, sondern geradezu in der entgegengesetzten Bewegung, d.h. in der Begegnung mit dem Besonderen, dem einzelnen Gegenstand zu allgemeinen Aussagen kommt. Wir finden hier jene doppelte Struktur der reflektierenden Urteilskraft wieder, auf die Riha in ihrer allgemeinen Form hingewiesen hat. In der reflexiven Unterbrechung wird einerseits das Zustandekommen des Urteilvorgangs selbst zum Ausdruck gebracht, weshalb Kant schreibt, »das Prinzip des Geschmacks ist das subjektive Prinzip der Urteilskraft überhaupt.«²²⁴ Und dabei bezieht sich die formale Funktionsweise der Urteilskraft nicht allein auf die ästhetische Beurteilung, sondern mit dem Horizont Erkenntnis überhaupt auf die Erkenntnisfähigkeit des Menschen im Allgemeinen.²²⁵ Andererseits erfährt der urteilende Mensch im Ästhetischen, mit den Worten Chris-

223 Kulenkampff 1994, 94.

224 KU, 286.

225 Vgl. hierzu Kants Notiz: »Die Schöne Dinge zeigen an, daß der Mensch in der Welt passe und selbst seine Anschauung der Dinge mit den Gesetzen seiner Anschauung stimme.« Kant, Immanuel: Handschriftlicher Nachlaß. Logik. In: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Kant's gesammelte Schriften*. Band XVI. Berlin 1914, 127.

toph Menkes, dass unsere Erkenntnisvermögen verknüpfbar sind, kurz, dass wir vermögend sind,²²⁶ oder anders gesprochen, dass wir trotz unserer Erkenntnisbedingungen urteilen können. Damit kommt es in der ästhetischen Beurteilung zu einer Berührung der Erkenntnisvermögen und der Sinnlichkeit auf apriorischer Ebene.²²⁷

Die Rechtfertigung der ästhetischen Urteile

Mit dem Auffinden des Prinzips der formalen Zweckmäßigkeit hat Kant einen Punkt seiner Reflexion erreicht, an dem er meint, die geforderte Allgemeinheit des Geschmacksurteils transzendental rechtfertigen zu können.²²⁸ Eine solche Rechtfertigung – in der Kant'schen Terminologie transzendente Deduktion genannt – muss ein Prinzip ausweisen können, auf das sich Aussagen im Geschmacksdiskurs derart zurückbeziehen können, dass ihre Rechtmäßigkeit unabhängig von ihrer Faktizität von allen anerkannt werden kann.²²⁹ In §36 formuliert Kant die zu leistende Aufgabe in Hinblick auf die Geschmacksurteile folgendermaßen:²³⁰

»[W]ie ist ein Urteil möglich, das bloß aus dem eigenen Gefühl der Lust an einem Gegenstande, unabhängig von dessen Begriffe, diese Lust als der Vorstellung desselben Objekts in jedem anderen Subjekt anhängig a priori, d.i. ohne fremde Beistimmung abwarten zu dürfen, beurteilte?«²³¹

226 Vgl. Menke, Christoph: *Kraft. Ein Grundbegriff ästhetischer Anthropologie*. Frankfurt a.M. 2008, 94–97.

227 Vgl. Riha 2018, 181.

228 Vgl. Brumlik 1977, 59.

229 Vgl. ebd., 77.

230 Ich springe hier von der »Analytik des Schönen« in die »Deduktion der Geschmacksurteile« und schließe mich damit der Lesart an, dass Kant in der Deduktion nicht über die Bestimmungen des Geschmacksurteils hinauskommt, die er bereits in der Analytik entwickelt hat. Vgl. u.a. Bartuschat 1972, 133–148 sowie Kulenkampff 1994, 115f.

231 KU, 288.

Kants knappe Antwort lautet: Weil der Urteilende im ästhetischen Wohlgefallen von allen materiellen Bestimmungen, seien sie sinnlicher oder begrifflicher Art, absieht, beurteilt er nichts anderes als die formale Zweckmäßigkeit der Vorstellung für die Urteilskraft überhaupt. Die formale Zweckmäßigkeit gründet auf denjenigen Bedingungen, die man als »Sockelbestand«²³² aller Erkenntnis bezeichnen könnte. Denn diese sind »subjektive Bedingung der Möglichkeit einer Erkenntnis überhaupt [...], und die Proportion dieser Erkenntnisvermögen, welche zum Geschmack erfordert wird, auch zum gemeinen und gesunden Verstande erforderlich ist, den man bei jedermann voraussetzen darf.«²³³ Per Analogie schließt Kant, dass Geschmacksurteile, aufgrund derselben Erkenntnisbedingungen, gleich Erkenntnisurteilen jedem Menschen angemessen werden dürfen.²³⁴

Diese Deduktion beantwortet die Frage aber nicht, sondern wiederholt lediglich in konziser Form die bereits in der Analytik entwickelte Argumentation. Wenn das Geschmacksurteil Lust aufgrund einer subjektiven Allgemeingültigkeit zum Ausdruck bringt, dann müsste in einer Deduktion geklärt werden, wie ein solcher Zustand subjektiver Allgemeingültigkeit – der sich darüber hinaus in einem Gefühl und keiner Objekterkenntnis äußert – möglich ist. Zur Rechtfertigung kann Kant sich nicht auf dieselbe Figur der subjektiven Allgemeingültigkeit berufen. Das Problem besteht darin, dass die Evidenz des Geschmacksurteils ein Gefühl ist; mit der Erklärung, dass dieses auf den subjektiv allgemeinen Bedingungen jeder Erkenntnis beruhe, fehlt aber nach wie vor ein unabhängiges Kriterium, dass angeben kann, wie diese Bedingungen in der ästhetischen Lust präsent sein können.²³⁵

232 Vossenkuhl 1995, 110.

233 KU, 292f.

234 Vgl. ebd., 292f.

235 Vgl. Kulenkampff 1994, 115.

Anders gefragt, wie kann ich entscheiden, ob ich richtig fühle, ob meine Lust interesselos, allgemeingültig ist?²³⁶ Kants Bemerkungen über das Einschleichen des lieben Selbst oder die Unsicherheit, ob man richtig unter die Regel subsumiert habe, legen die Deutung nahe, dass sich letztlich über die Richtigkeit nicht entscheiden lasse. Damit spielt Kant vor allem dem in ästhetischen Diskursen geläufigen Phänomen der Uneinigkeit in die Hände.²³⁷ In der Konsequenz würde das aber auf einen ästhetischen Relativismus (à la »Dieses X gefällt mir.«) hinauslaufen. Denn wenn die Analogie zur Verstandeserkenntnis ein psychologisch-empirisches Problem²³⁸ implizieren würde, dann würde man nicht mehr verstehen, worin die streitbare, anmaßende Dimension der Geschmacksurteile liegt. Warum müssten wir die Zustimmung anderer dann noch ansinnen? Die Frage bleibt, wie ich von meinen subjektiven Erkenntnisbedingungen auf die der anderen schließen kann, wenn der Bezugspunkt meines Urteils nicht ein Objekt, sondern ein Gefühl ist.

Beinahe beiläufig ergänzt Kant in der Fußnote der Deduktion, dass die subjektiven Bedingungen in Hinblick auf Erkenntnis überhaupt bei allen Menschen gleich sein müssen, »weil sich sonst Menschen ihre Vorstellungen und selbst das Erkenntnis nicht mitteilen könnten«²³⁹. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Hinblick auf Erkenntnis die gelungene Mitteilung Indiz für die Gleichartigkeit des Erkenntnisapparates ist. Weder finden wir aber Einigkeit in geschmacklichen Äußerungen, noch können wir angesichts des privatesten aller Sinne²⁴⁰ – dem Ge-

236 Vgl. Kulenkampff, Jens: »Vom Geschmack als einer Art von *sensus communis*« – Versuch einer Neubestimmung des Geschmackurteils. In: Esser 1995, 25-48, hier: 35.

237 Vgl. ebd., 36.

238 Vgl. Bartuschat 1972, 138.

239 KU, 290.

240 Vgl. Arendt, Hannah: *Das Urteilen*. München 2012, 100f., 102f. Arendt hat eine Reihe von Charakteristika des Geschmacks im Unterschied zu den anderen Sinnen aufgezeigt. Sie unterscheidet insbesondere den Geschmack und den Geruch als die privatesten aller Sinne, weil sich ihre Empfindungen nicht auf Gegenstände der äußeren Welt (wie Gesichts-, Tast- oder Hörsinn) beziehen. Fer-

schmack – davon ausgehen, dass bei allen hier die gleichen subjektiven Bedingungen vorliegen. Wolfgang Iser kritisiert daher:

»Die allgemeine Mittelbarkeit der spezifischen Form von Erkenntnis, die im selbstbezüglichen Spiel des Reflexionsurteils gründet ist nicht dadurch erwiesen, daß eine andersgeartete Erkenntnis als Beweismittel eingeführt wird. Wäre dem so, höbe man das auf, was die reflektierende Urteilskraft ihrem Anspruch nach sein will: eine Leistung, die solches in den Blick bringt, was im Medium anderer Formen der Einsicht (theoretische und praktischer Art) nicht realisiert werden kann, und die, damit sie dies kann, sich von jenen Formen unterscheiden muß und nicht von dem her gedacht werden darf, was in jenen liegt.«²⁴¹

Mit dem Bezugshorizont Erkenntnis überhaupt, so Iser, wird einerseits die Leistung der ästhetischen Reflexion dogmatisch festgelegt, andererseits ist der Term in der Analytik unterbestimmt geblieben.²⁴² Für Iser vergibt Kant damit die Chance zu klären, was der Sinn von Erkenntnis überhaupt ist, wenn man versucht, ihn aus dem Spiel der freien Erkenntniskräfte abzuleiten. Zu fragen wäre demnach, wie der Bezug auf Erkenntnis überhaupt verstanden werden könnte, den die reflektierende Urteilskraft in ihrem Spiel hervorbringt, wenn dieser sich nicht wiederum von der Idee einer gegenständlichen Erkenntnis speisen würde?²⁴³

Erinnert sei zunächst an §9. Dort schreibt Kant: »Also ist es die allgemeine Mitteilungsfähigkeit [...], welche, als subjektive Bedingung des

ner treffen sie unmittelbar Unterscheidungen und können nicht repräsentiert werden. Damit überblendet sie allerdings den Geschmack als einer der fünf Sinne und den Geschmack als ästhetischen Geschmack.

241 Iser 1972, 137.

242 Vgl. ebd., 137.

243 In einer ähnlichen Weise kritisiert auch Kohler, dass mit dem freien Spiel eine sehr spezielle Tätigkeit des Erkenntnisvermögens nicht mit einer sehr allgemeinen gleichgesetzt werden kann. Vgl. Kohler 2018, 130, sowie vgl. Kohler, Georg: *Geschmacksurteil und ästhetische Erfahrung. Beiträge zur Auslegung von Kants »Kritik der ästhetischen Urteilskraft«*. Berlin 1980, 335–362.

Geschmacksurteils, demselben zum Grunde liegen [...] muß.«²⁴⁴ Entscheidend scheint, dass Kant die allgemeine Mitteilungsfähigkeit synonym zur Allgemeinheit des Urteils verwendet. Daher muss Kant, so Gundula Felten, »um die Allgemeinheit des Urteils über das Schöne sichern zu können, auch im Bereich der Sinnlichkeit, im Gefühl der Lust und Unlust die Möglichkeit transindividueller Mitteilbarkeit annehmen«²⁴⁵ und begründen. Und wenn daran anschließend die Frage der Mitteilbarkeit problematisiert wird, dann scheint mir an dieser Stelle notwendig, Kant nicht vorschnell in das Fahrwasser des reziproken Verhältnisses von (Objekt-)Erkenntnis und Mitteilbarkeit zu folgen, sondern zu fragen, was Mitteilbarkeit bedeuten kann, wenn man sie nicht mit der Verifizierbarkeit im Sinne einer durch Verstandesbegriffe angeleiteten Erkenntnis erklärt.

Kant selbst scheint von der Stichhaltigkeit seiner Deduktion nicht vollständig überzeugt, denn es scheint, dass er eine weitere, die Allgemeingültigkeit der ästhetischen Urteile stützende Argumentation entwickelt hat,²⁴⁶ die in dem bisher nicht behandelten Moment der Modalität der Geschmacksurteile erstmals entfaltet wird und die die allgemeine Mitteilbarkeit nicht durch Rekurs auf gegenständliche Erkenntnis, sondern durch Rekurs auf einen intersubjektiven Sinn entwickelt.

Exemplarische Notwendigkeit

Im die *Analytik des Schönen* abschließenden Moment der Modalität beschäftigt sich Kant wiederholt mit der Frage, welcher Geltungsanspruch mit dem Geschmacksurteil erhoben wird. »Dieser Anspruch kann problematisch sein, wenn das im Urteil Geteilte nur möglicherweise wahr

244 KU 217.

245 Felten 2004, 18.

246 Josef Früchtel sieht ebenfalls zwei argumentative Strategien zur Absicherung der Allgemeingültigkeit der Urteile (1. eine puristische Subjektivität, 2. Intersubjektivität), die jede für sich alleine nicht überzeugen können. Daher versucht Früchtel diese in ein reziprokes Verhältnis zu setzen. Vgl. Früchtel, Josef: Von der Mitteilbarkeit des Nichtmitteilbaren. Ein redigierter Kant. In: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.): *Ästhetische Reflexion und kommunikative Vernunft*. Bad Homburg 1993, 54-75, hier: 68f.

ist; er kann assertorisch sein, wenn es sich um die Feststellung von etwas Wirklichem handelt; er kann apodiktisch sein, wenn das Geurteilte notwendig gefordert ist.«²⁴⁷ Zugleich nimmt Kant mit der Frage nach dem Wert der Kopula den Gedankengang des zweiten Moments wieder auf. Dies verwundert wenig, insofern Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit (im zweiten Moment behandelt) in der *Kritik der reinen Vernunft* als die beiden Seiten einer Erkenntnis *a priori* ausgewiesen wurden.²⁴⁸

Nun behauptet Kant, dass man in Bezug auf das Schöne einerseits *a priori* nicht wissen könne, welcher Gegenstand schön sei, andererseits jedoch, wenn man einen Gegenstand schön findet, dies notwendig mit einem Wohlgefallen einhergehe, d.h. wir denken uns Schönheit und Wohlgefallen als notwendig miteinander verbunden.²⁴⁹ Für Kant ist die Modalität des Geschmacksurteils also weder problematisch noch assertorisch, sondern er betrachtet sie als apodiktisch, d.h. notwendig. Zugleich unterscheidet er die Notwendigkeit des Geschmacksurteils von der Notwendigkeit theoretischer und praktischer Urteile, da diese durch Verstandes- bzw. Vernunftbegriffe *a priori* bestimmt sind. Die ästhetische Notwendigkeit bezeichnet Kant dagegen als exemplarisch, d.h. als »eine Notwendigkeit der Beistimmung aller zu einem Urteil, was wie ein Beispiel einer allgemeinen Regel, die man nicht angeben kann, angesehen wird.«²⁵⁰ Das Geschmacksurteil tritt also auf wie das Beispiel einer Regel, die unbekannt ist. Dabei darf die Beispielhaftigkeit nicht so verstanden werden, dass durch die Akkumulation weiterer Beispiele eine implizite Regel explizit würde, denn die empirische

247 Biemel, Walter: *Die Bedeutung von Kants Begründung der Ästhetik für die Philosophie der Kunst*. Köln 1959, 63.

248 Vgl. »Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind also sichere Kennzeichen einer Erkenntnis *a priori*, und gehören auch unzertrennlich zu einander.« KrV, B4:

249 Diese Behauptung mag etwas ungewöhnlich erscheinen, da wir uns vorstellen können, dass Gegenstände aufhören uns zu gefallen, z.B. Modeerscheinungen. Deshalb erscheint die Aussage, negativ formuliert, plausibler: Wir können uns nicht vorstellen, einen schönen Gegenstand mit Ekel zu betrachten.

250 KU, 237.

Anhäufung kann niemals zu notwendigen Aussagen führen. Es sei daran erinnert, dass ein ästhetisches Urteil immer ein singuläres Urteil der Form »Diese Rose ist schön« ist.²⁵¹ Weder kann durch Akkumulation vieler Rosen die Schönheit von Rosen im Allgemeinen, noch durch die Akkumulation verschiedener Urteile eine objektive Regel des einzelnen Urteils herauskristallisiert werden. Vielmehr fasst der Begriff des Beispielhaften einmal mehr jenes außergewöhnliche Verhältnis zwischen der Besonderheit des einzelnen Gegenstandes und der Allgemeingültigkeit des Urteilsanspruchs, in dem das Besondere, gleich einem singulären Universellen »für ein Allgemeines steht und nicht bloß ein konkreter Fall des Allgemeinen darstellt.«²⁵² Ein Allgemeines, das zugleich niemals abschließend bestimmt werden kann – es bleibt bei einer unbestimmten Zweckmäßigkeit.²⁵³

Zugleich nimmt die Charakterisierung der Beispielhaftigkeit die paradoxe Beschreibung der begriffslosen Allgemeingültigkeit aus dem zweiten Moment wieder auf, indem es die begriffliche Unbestimmbarkeit zugleich als Indiz einer intersubjektiven Erfahrung ausdeutet. Da man nie sicher sein kann, ob das Beispiel der Regel entspricht, spricht man die Notwendigkeit im Geschmacksurteil nur bedingt aus: Man sinnt jedermanns Einstimmung an; man fordert, jedermann solle zustimmen; man wirbt um die Zustimmung der anderen.²⁵⁴ In aller Deutlichkeit gewinnt Kant hier eine intersubjektive Perspektive. Selbst wenn empirisch nicht einlösbar, hängt die Wahrheit meiner Aussage von der Zustimmung der anderen ab. Diese treten mir jedoch nicht als empirisch befragbare, endliche Gruppe gegenüber, sondern eher als Ziel eines asymptotischen Strebens.

Was also meint Kant, wenn er von einer impliziten, unaussprechlichen Regel spricht? Diese Regel muss sich sowohl über die Alternative

251 Vgl. ebd., 215.

252 Tiffany, Monika Katharina: *Der Begriff des sensus communis in Kants Kritik der Urteilskraft. Eine historische und systematische Analyse*. Zürich 2002, 8.

253 Vgl. Recki, Birgit: *Ästhetik der Sitten. Die Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant*. Frankfurt a.M. 2001, 51.

254 Vgl. KU, 237.

zwischen einem Urteil nach subjektiven Gefühlen oder objektiven Prinzipien hinwegsetzen und gleichzeitig die Gemeinschaft der potenziell Urteilenden perspektivieren. Dies wäre möglich, so Kant, wenn es ein Prinzip gäbe, dass die Notwendigkeit eines Gefühls rechtfertigen könnte, insofern es den Urteilenden fühlen ließe, wie jedermann fühlt. Ein solches subjektives Prinzip stellt er als Gemeinsinn, als *sensus communis* vor:

»Also nur unter der Voraussetzung, daß es einen Gemeinsinn gebe (wodurch wir aber keinen äußeren Sinn, sondern die Wirkung aus dem freien Spiel unserer Erkenntniskräfte verstehen), nur unter Voraussetzung, sage ich, eines solchen Gemeinsinns kann das Geschmacksurteil gefällt werden.«²⁵⁵

Mittels eines Gemeinsinns soll das Privatgefühl in ein allgemein gültiges Gefühl übergehen und das subjektive Wohlgefallen den Anspruch auf allgemeines Wohlgefallen erheben können. »Dieser *sensus communis* ist das, an was das Urteil in jedem von uns appelliert, und es ist dieser mögliche Appell, der den Urteilen ihre spezifische Gültigkeit gibt.«²⁵⁶

Die Intersubjektivität ästhetischen Urteilens

Im §40, also im Anschluss der Deduktion, setzt Kant sich mit dem *sensus communis* auseinander – einem Begriff mit einer langen, vielschichtigen Bedeutungsgeschichte und zugleich zeitgenössischer Präsenz durch die schottische Common-Sense-Philosophie.²⁵⁷ Der lateinische Term und seine zahlreichen Derivate von *bon sense* bis *sense commun* haben im Deutschen zwei Bedeutungsfelder hervorgebracht, die Kant nun einer transzendentalphilosophischen Revision unterzieht: Den Gemeinsinn im Sinne eines gemeinen Sinns oder Menschensinns auf der

255 Ebd., 238.

256 Arendt 2012, 112.

257 Eine gute geisteshistorische Situierung des Begriffs findet sich bei Tschuren-ev, Eva-Maria: *Kant und Burke. Ästhetik als Theorie des Gemeinsinns*. Frankfurt a.M. 1992, Kapitel 1, 7–36.

einen und den gemeinen, gesunden Menschenverstand bzw. die gemeine Vernunft auf der anderen Seite.²⁵⁸

In der Ausübung der Urteilskraft, so Kant, reden wir oftmals von einem Wahrheits- oder Gerechtigkeitssinn und es ist klar, dass wir darunter etwas anderes verstehen als unsere körperlichen Sinne. Was auch immer wir damit genau meinen, muss doch darauf beruhen, dass wir uns »über die Sinne zu höheren Erkenntnisvermögen erheben«²⁵⁹ können. Den *sensus communis* definiert Kant daher als

»die Idee eines g e m e i n s c h a f t l i c h e n Sinnes, d.i. eines Beurteilungsvermögens [...], welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes anderen in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde. Dieses geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält und sich in die Stelle jedes anderen versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälligerweise anhängen, abstrahiert [...]. Nun scheint diese Operation der Reflexion vielleicht allzu künstlich zu sein, um sie dem Vermögen, welches wir den g e m e i n e n Sinn nennen, beizulegen [...] an sich ist nichts natürlicher, als von Reiz und Rührung zu abstrahieren, wenn man ein Urteil sucht, welches zur allgemeinen Regel dienen soll.«²⁶⁰

Kant entwirft den *sensus communis* demnach als eine »Funktion der Verallgemeinerbarkeit«²⁶¹, die den Übergang vom singulären Urteil zur Allgemeinheit seines Anspruchs; vom einzelnen, urteilenden Subjekt

258 Vgl. Kulenkampff 1995, 26f. Kulenkampff weist darauf hin, dass die Verwandtschaft zwischen beiden Bedeutungen des Gemeinnsinns eher in einer Analogie besteht, insofern beide ohne Nachdenken funktionieren.

259 KU, 293.

260 Ebd., 293f.

261 Felten 2001, 177.

zur Gemeinschaft der Urteilenden ermöglichen soll. Dieser Übergang wird nicht durch einen objektiven Begriff erreicht,²⁶² sondern indem der Urteilende »sich in den Standpunkt anderer versetzt«²⁶³. Damit beschreibt das Hineinversetzen in andere Standpunkte mittels einer differentiellen Gedankenfigur jene Herstellung der Interessellosigkeit, die das Geschmacksurteil von Anfang an charakterisierte.²⁶⁴ Der Geschmack als Gemeinsinn steht demnach für eine Reflexionsbewegung, in der die Allgemeinheit nicht als Begrifflichkeit sondern als Intersubjektivität antizipiert wird.²⁶⁵

Kant greift mit dieser Auffassung des *sensus communis* als die Allgemeingültigkeit sichernde Intersubjektivität die von Cicero bis Shaftesbury reichende Begriffstradition auf, die den *sensus communis* als einen intersubjektiven Sinn verstand; als den gemeinen Menschenverstand, der von verschiedenen Menschen entweder qua Menschsein oder qua kulturell-politischer Gemeinschaft geteilt wird.²⁶⁶ Kant wendet diese Auffassung nun kritisch im Sinne seiner Transzendentalphilosophie und entbindet den Gemeinsinn von seiner Verankerung in einer partikularen Gemeinschaft, indem er diese intersubjektive Auffassung des Gemeinsinns in ein reziprokes Verhältnis zu jener anderen Tradition des Begriffs setzt, die den Gemeinsinn als einen intrasubjektiven Sinn verstand.²⁶⁷ Diese Tradition geht auf Aristoteles

262 Vgl. Leyva, Gustavo: *Die »Analytik des Schönen« und die Idee des sensus communis in der Kritik der Urteilskraft*. Frankfurt a.M. 1997, 175.

263 KU 295.

264 Vgl. Recki, Birgit: »An der Stelle [je]des anderen denken«. Über das kommunikative Element der Vernunft. In: Dies.: *Die Vernunft, ihre Natur, ihr Gefühl und der Fortschritt. Aufsätze zu Immanuel Kant*. Paderborn 2006, 111-125, hier: 116, (kurz: Recki 2006a).

265 Vgl. Leyva 1997, 276f. Aus der Erschließung einer intersubjektiven Allgemeinheit leitet Leyva die Erschließung eines gemeinsamen Weltverständnisses ab.

266 Vgl. zur Begriffsgeschichte den Eintrag: Leinkauf, Thomas/Dewender, Thomas/Lühe, Astrid von der/Grüneputt, Katrin/Riebold, Lars: *Sensus Communis*. In: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried/Eisler, Rudolf et al. (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band IX*. Basel 1995, 622-675.

267 Vgl. Kohler 2018 sowie zur Unterscheidung von intra- und intersubjektiven Bedeutung Wenzel, Christian: *Gemeinsinn und das Schöne als Symbol des*

zurück, der den Gemeinsinn, griechisch *koinê aisthesis*, als einen die fünf Einzelsinne zusammenfassenden Sinn versteht und ihm damit eine »psychologisch-wahrnehmungstheoretische«²⁶⁸ Funktion zuschreibt. Kants Verbindung zwischen beiden Auffassungen besteht nun darin, dass für ihn der Gemeinsinn nur in dem Maße eine allgemeine Empfindung sein kann, in dem er sich seiner intersubjektiven Dimension, d.h. der Reflexion auf alle anderen Standpunkte bewusst ist. Doch diese intersubjektive Dimension rekurriert auf eine intrasubjektive Konstellation, denn Kant führt den Gemeinsinn als »die Wirkung aus dem freien Spiel unserer Erkenntniskräfte«²⁶⁹ ein. Damit erhält der Gemeinsinn eine intrasubjektive Erklärung.²⁷⁰ Er wäre also »die Fähigkeit, sich durch ein Gefühl des für das Verstehen und die Mitteilung des Verstehens besten Verhältnisses zwischen Einbildungskraft und Verstand bewußt zu werden«²⁷¹ und dieses Gefühl durch die Reflexion auf die Urteile der anderen als ein gemeinschaftliches Gefühl mitzuteilen. Und deshalb ist der Geschmack, Kant nennt ihn *sensus communis aestheticus*, auch mit mehr Recht als Gemeinsinn zu bezeichnen als der *sensus communis logicus*, d.i. der gesunde Menschenverstand,²⁷² weil jener sowohl interesselos, vor allem aber durch ein Gefühl zu seinem Urteil kommt.²⁷³

Sittlichen. In: Hiltscher, Reinhard/Klingner, Stefan/Süß, David (Hg.): *Die Vollendung der Transzendentalphilosophie in Kants »Kritik der Urteilskraft«*. Berlin 2006, 125-139, hier: 126-134.

268 Leinkauf/Dewender/Lühe/Grüneputt/Riebold 1995, 622.

269 KU, 238.

270 Vgl. Wenzel 2006, 130.

271 Rivera de Rosales 2018, 89.

272 Damit wäre Wenzel zu widersprechen, der die intersubjektive Dimension als entscheidend bewertet. Meines Erachtens erfolgt sein Votum für die intersubjektive Dimension vor dem Hintergrund einer anderen Frageperspektive. Wenzel geht es darum den Gemeinsinn und nicht das Geschmacksurteil zu erklären. Hingegen stimme ich hier Brumlik zu, der die Engführung von *sensus* auf Sinn als eine Einengung der mehrdeutigen Begriffsgeschichte des *sensus communis* auf ihre ästhetische Bedeutung versteht. Vgl. Brumlik 1977, 111f.

273 Vgl. Kohler 2018, 134.

An diese Definition des Geschmacks als eine Art von *sensus communis* schließt Kant einen Exkurs an, in dem er die drei Maxime des gesunden Menschenverstands formuliert. Kant gibt hier dem gemeinhin als implizit geteilten Überzeugungsschatz aufgefassten Menschenverstand eine neue, formalistische Deutung: »1. Selbstdenken; 2. an der Stelle jedes anderen denken; 3. jederzeit mit sich selbst einstimmig denken.«²⁷⁴ Kant bezeichnet sie – der Reihenfolge entsprechend – als die Maximen der vorurteilsfreien, der erweiterten sowie der konsequenten Denkungsart und ordnet sie – ebenfalls der Reihenfolge entsprechend – dem Verstand, der Urteilskraft sowie der Vernunft zu. Während wir in der zweiten Maxime die gemeinschaftliche Perspektive des *sensus communis* wiederfinden, stellt sich doch die Frage, worin die von Kant reklamierte Bedeutung der Maximen des gemeinen Verstandes für die Erklärung des Geschmacks liegt,²⁷⁵ wenn Kant gleich im Anschluss wiederholt die Grenze zwischen dem gesunden Menschenverstand als *sensus communis logicus* und dem Geschmack als *sensus communis aestheticus* zieht? Mit Birgit Recki verfolgt Kant hier eine »Doppelstrategie«²⁷⁶, denn neben der Auszeichnung des Geschmacks als eine Art des *sensus communis* öffnen die Maximen des gesunden Menschenverstandes den Blick auf den weiteren Kontext. So können die Maxime als eine Vorbereitung auf die folgenden Paragraphen gelesen werden, so dass Kant hier den Übergang vom Schönen zum Sittlichen ebnet. In einer weiteren Lesart entfaltet Kant eine normative Pragmatik der Vernunft im Sinne einer Aufklärungstheorie. Für die hier verfolgte Fragestellung ist aber vor allem jene Lesart interessant, die die Erläuterung der Maximen an Kant kritisches Vernunftprojekt rückkoppelt. Denn mit dieser Erläuterung schließt Kant, so Recki, »die Lücke [...] eines kommunika-

274 KU, 295.

275 Vgl. Brumlik 1977, 108, 111. Mit der Einführung bereitet Kant die Ausweitung seiner Frageperspektive vor hin zu den Fragen der praktischen Vernunft.

276 Recki 2006a, 117.

tiven Elements der Vernunft«. ²⁷⁷ Denn im Unterschied zur ersten und dritten Maxime, die für sich alleine befolgt werden können, verweist die zweite Maxime auf andere, ja auf eine Pluralität von Standpunkten. ²⁷⁸

Unsichere Intersubjektivität oder der umkämpfte *sensus communis*

Wie ist dieses kommunikative Element der Vernunft zu verstehen? ²⁷⁹ Dazu sei zunächst der Blick auf das Verhältnis von Intersubjektivität und Gefühl gerichtet. Folgt man Kants Argumentation, dann ist die Gemeinschaft in jedem ästhetischen Urteil immer schon präsent, ja sie ist konstitutiv für dessen Allgemeingültigkeit, und damit ist jedes Geschmacksurteil – im Unterschied zum Erkenntnis- und zum moralischem Urteil – *per se* auf Gemeinschaft ausgerichtet. ²⁸⁰ Dabei bezieht Kant die ungewöhnliche Position, dass die intersubjektive Allgemeinheit eben nicht durch eine geteilte Sprache (und ihre impliziten Geltungsansprüche) oder durch soziale Interdependenz verbürgt

277 Ebd., 115f. In diesem Aufsatz verteidigt Recki Kant auch gegen Vorwürfe einer monologischen, solipsistischen Vernunft, wie sie beispielsweise von Habermas vorgebracht werden. Vgl. ebd. 112–114.

278 Zur Frage, ob sich aus dem Standpunktwechsel überhaupt eine Pluralität von Standpunkten gewinnen oder ob nicht jede Abstraktion vom eigenen Standpunkt auf einen allgemeinen, für alle gleichen Standpunkt führt siehe Recki 2006a.

279 Wilhelm Vossenkuhl sieht Kant in der Evaluierung des Gemeinsinns in einem Dilemma. Betont man die intrasubjektive Dimension und steht damit im Einklang mit der Deduktion, besteht die Gefahr eines Solipsismus, unterstreicht man hingegen die intersubjektive Dimension des *sensus communis*, dann ergibt sich die Gefahr der Detranszendentalisierung. Vgl. Vossenkuhl 1995.

280 Die Mittelbarkeit und damit die Sprachgemeinschaft stellt in Bezug auf die theoretische Erkenntnis nur ein hinreichendes Kriterium da. Vgl. Felten 2004, 181. In Bezug auf das moralische Urteil unterstreicht beispielsweise Jürgen Habermas den monologischen Charakter der Maximenprüfung. Vgl. Habermas, Jürgen: Treffen Hegels Einwände gegen Kant auch auf die Diskursethik zu? In: Ders.: *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt 1991, 9–30, hier: 23. Arendt weist darauf hin, dass die Mittelbarkeit des moralischen Urteils dessen Gültigkeit nicht tangiert. Vgl. Arendt 2012, 108f.

ist, sondern letztlich gefühlt wird. Gefühl und Intersubjektivität sind demnach aufs Engste miteinander verbunden, oder wie Hannah Arendt schreibt: »Kant war sich früh bewußt, daß es etwas Nicht-Subjektives in dem gab, was scheinbar der privateste und subjektivste Sinn [der Geschmack] ist. [...] Das nichtsubjektive Element bei den nichtobjektiven Sinnen ist Intersubjektivität.«²⁸¹ So sehr der Geschmack unmittelbar subjektiv gefühlt wird, so konstitutiv sind die anderen für mein Urteil. Ästhetische Kommunikation beschränkt sich daher nicht auf einen diskursiven Austausch, »denn sie beinhaltet mehr, nämlich die Möglichkeit des Gegenwärtigseins der Gemeinschaft in dem eigenen subjektiven Urteil.«²⁸²

Doch diese Gemeinschaft lässt sich nur fühlen, wir haben nur ästhetisch Zugang zu ihr und damit schält sich eine Differenz zwischen Sprache bzw. Kommunikation und Gemeinschaft heraus. Denn es sei daran erinnert, dass Kant nach den Gültigkeitsbedingungen der Geschmacksurteile, mithin nach den Bedingungen der Mitteilbarkeit fragt. Folgt man Kant in der gefühlsmäßigen Artikulation des Gemeinsinns, befähigt das Gefühl zur Mitteilbarkeit und trägt damit den Geltungsanspruch der Geschmacksurteile. Insofern der Gemeinsinn sprachlich nicht objektivierbar, ja auf einem »non-diskursiven ›Grund‹«²⁸³ basiert, deutet er eine innere Limitierung der Kommunikationsgemeinschaft an. So folgert Danielle Lories, bestehe »[l]e mérite de la notion kantienne à cet égard [...] de mettre en évidence la limite intrinsèque de la compréhension dans le domaine des relations au sein d'une communauté humaine.«²⁸⁴

Das ist zunächst noch völlig unklar. Denn es scheint ja so zu sein, dass der Gemeinsinn den Einzelnen fühlen lässt, wie jeder andere fühlt. Damit stände er für eine konsensuale Intersubjektivität, gewisserma-

281 Ebd., 104f.

282 Felten 2004, 197.

283 Nerheim 2001, 13.

284 Lories, Danielle: Autour d'une lecture »politique« de la troisième Critique. In: *Revue Philosophique de Louvain* 86 (1988) 2, 150-160, hier: 151.

ßen für eine »force of universal understanding«²⁸⁵. Und doch lese ich Kant hier so, dass es eine Zäsur gibt zwischen dem Anspruch und der Realität des Gemeinsinns. Eine Zäsur, in dem Sinne, dass uns ein ästhetisches Urteil nicht automatisch – wie Hannah Arendt behauptet – in eine Gemeinschaft einfügt²⁸⁶ oder uns als Mitglied einer solchen²⁸⁷ ausweist. »For her [Arendt], Kant's communication is the manifestation of ›community sense‹ because what communication actually communicates is first and foremost the fact of community's existence, the status as communal beings.«²⁸⁸ Doch dieser faktische Status als gemeinschaftliches Wesen scheint nicht ganz so eindeutig, wie Arendt ihn in Anspruch nimmt, vielmehr scheint er mir unsicher und umkämpft. Zum einen sind unsere Gefühle nicht immer zuverlässig zu bestimmen – das gilt für das moralische Gefühl der Achtung, wie für das ästhetische der uninteressierten Lust. Wichtiger erscheint mir jedoch der Anspruchscharakter des Urteils: Wir fordern, wir sinnieren die Zustimmung der anderen an. Und dieses Fordern bzw. Ansinnen lässt sich mit dem Verweis auf einen Gemeinsinn nur bedingt rechtfertigen. Denn ob wir überhaupt einen Gemeinsinn annehmen können, steht für Kant selbst in Frage. Sie präsentiert sich für ihn als Alternative

»ob es in der Tat einen solchen Gemeinsinn als konstitutives Prinzip der Möglichkeit der Erfahrung gebe, oder ein noch höheres Prinzip der Vernunft es uns nur zum regulativen Prinzip mache, allererst einen Gemeinsinn zu höheren Zwecken in uns hervorzubringen; ob also Geschmack ein ursprüngliches und natürliches oder nur die Idee von einem noch zu erwerbenden und künstlichen Vermögen sei, so daß ein Geschmacksurteil mit seiner Zumutung einer allgemeinen Beistimmung in der Tat nur eine Vernunftforderung sei, eine solche Einheligkeit der Sinnesart hervorzubringen, und das Sollen, d.i. die objektive Notwendigkeit des Zusammenfließens des Gefühls von jedermann

285 Mieszkowski, Jan: Social Demands. Kant and the Possibility of Community. In: Payne/Thorpe 2011, 284-302, hier: 296.

286 Vgl. Arendt 2012, 109.

287 Vgl. ebd. 117.

288 Mieszkowski 2011, 295.

mit jedes seinem besonderen, nur die Möglichkeit hierin einträchtig werden bedeute, [...] das wollen und können wir hier noch nicht untersuchen.«²⁸⁹

Der methodische Charakter der Maximen des gesunden Menschenverstandes verleitet dazu, die Alternative zunächst zugunsten eines konstitutiven Prinzips zu entscheiden. Gleich einer methodischen Norm begründe der *sensus communis* den Geltungsanspruch so, dass man

»nach allgemeinen und nicht bloß subjektiven *Maximen* zum Urteil gekommen [ist], – und warum solche Urteile doch nicht endgültig zwischen Subjekten mit verschiedener Meinung entscheidbar sind, nämlich weil die Maximen zwar die Urteilsbildung im allgemeinen anleiten, aber nicht die Richtigkeit im einzelnen garantieren.«²⁹⁰

Der Gemeinsinn unterläge – um im Bild des Sinnlichen zu bleiben – damit meines Erachtens den gleichen Restriktionen wie alle Sinne: Man kennt ihre Funktion (das Sehen der Augen, das Hören der Ohren usw.), aber man ist sich nie sicher, ob diese Funktion bei allen Menschen gleich ausfällt. Und dennoch lässt sich die Faktizität unserer Sinneseindrücke nicht zurückweisen.

Jedoch hat Kant den Gemeinsinn als Idee eingeführt und auch der Status »exemplarischer Gültigkeit«²⁹¹ oder »idealer Norm«²⁹² lässt sich schwerlich mit der Formalität der Maximen in Einklang bringen, insofern man nach diesen nur handeln, nicht jedoch richtig oder falsch subsumieren, d. i. urteilen kann.²⁹³ Was könnte es also bedeuten einen Gemeinsinn als Idee zu verstehen?

Als Idee kann der Gemeinsinn niemals Gegenstand einer Erkenntnis werden, denn Ideen erfüllen im Theoretischen eine rein regulative Funktion. Erst im Praktischen entfalten sie konstitutive Kraft. Anders als das Sittengesetz ist der Gemeinsinn dem Menschen aber nicht als

289 KU, 240.

290 Kulenkampff 1994, 109.

291 KU, 239.

292 Ebd., 239.

293 Vgl. Kulenkampff 1994, 109, sowie Fußnote 24, 226.

Faktum gegeben.²⁹⁴ Wenn der Gemeinsinn eine Gedankenbewegung der Verallgemeinerbarkeit zu einem allgemeinen Standpunkt bezeichnet und dieser allgemeine Standpunkt (sowohl in der Form als *sensus communis aestheticus* ebenso wie als *sensus communis logicus*), anders als die Freiheit, nicht vorausgesetzt werden kann, dann ist der *sensus communis* der Endpunkt, der zu erreichende ideale Zustand.²⁹⁵ Nichtsdestotrotz lässt sich die Aufgabe der Verwirklichung sowohl der Freiheit als auch dem Gemeinsinn zuschreiben; jedoch von unterschiedlichen Polen. Denn während die Idee der Freiheit der Vernunft entspringt und in der Sinnenwelt verwirklicht werden soll, geht die ästhetische Betrachtung von der Sinnenwelt aus, um sich aus der Betrachtung des sinnlichen Gegenstandes zum Allgemeinen zu bewegen. Damit ist der Gemeinsinn dem Schönheitsurteil weder vorgängig noch extern; er ist dem Urteil immanent und unterliegt dem Gedanken der Selbstnormierung.²⁹⁶ Diese Selbstnormierung fingiert bei Kant unter dem Stichwort der Heautonomie und bezeichnet die Tatsache, dass die reflektierende Urteilskraft sich in ihrer Tätigkeit sowohl Gegenstand als Gesetz ist. Ein Schönheitsurteil von exemplarischer Notwendigkeit zu treffen, bedeutet daher einen Gemeinsinn hypothetisch zu unterstellen, d.h. unter der Idee eines allgemeinen Standpunkts zu urteilen, zu urteilen »als ob« es diesen gäbe, und indem ich dies tue, diesen allgemeinen Standpunkt gleichzeitig hervorzubringen.²⁹⁷ Die antizipierte Norm des Gemeinsinns setzt sich im Urteil selbst und tritt aus der Idealität einer Idee in die Realität.²⁹⁸ Der Gemeinsinn kann daher nicht von vornherein als gemeinschaftlicher verstanden werden. Eher beteilige ich mich, indem ich ästhetisch urteile, an der Realisierungsarbeit eines Gemeinsinns.

Kants Alternative zwischen dem Gemeinsinn als konstitutives oder regulatives Prinzip lässt sich darum nicht entscheiden, denn er hat von beiden etwas. Er erschließt sich in seiner Ambiguität zwischen

294 Vgl. Felten 2004, 120.

295 Vgl. Kulenkampff 1995, 40.

296 Vgl. Vossenkuhl 1995, 106.

297 Vgl. Brumlik 1977, 59.

298 Vgl. Felten 2004, 193.

einer konstitutiven Leistung, die der Tendenz nach normsetzend ist²⁹⁹ und damit das freie Spiel zu unterdrücken droht und einer regulativen Funktion, die als zu erfüllende Forderung niemals Gewissheit über die Richtigkeit des Urteils geben könnte.³⁰⁰ Damit ist der Gemeinsinn, und folglich jene kommunikative Gemeinschaft, die sich mit ihm verbindet, aber keineswegs etwas, auf das wir unser Urteil mit Sicherheit stützen können. Wir können nicht einfach davon ausgehen, dass es einen Gemeinsinn, ein konsensuales Fühlen gibt. Eher wäre der Gemeinsinn ein Indiz für die Umkämpftheit und Unsicherheit der Gemeinschaft, in dem Sinne, dass das Geschmacksurteil »the demand for the possibility of communication [...]«³⁰¹ ist. Die einzige Sicherheit, die wir nach Kant haben, scheint zu sein, dass wir Geschmacksurteile tatsächlich fällen. »Die unbestimmte Norm eines Gemeinsinns wird von uns wirklich vorausgesetzt; das beweist unsere Anmaßung, Geschmacksurteile zu fällen.«³⁰²

Mit der Einführung des Gemeinsinns treffen bei Kant Mitteilung und Gefühl, Selbstreflexion und Intersubjektivität auf ungewöhnliche Weise aufeinander, indem Kant das ästhetische Urteil durch die Verschränkung von Selbstreflexion und Mitteilung charakterisiert. Micha Brumlik resümiert:

»Wird diese [die Mitteilung] gemeinhin betreffs ihrer Geltung dem Sprechen, jene [die Selbstreflexion] aber dem Denken zugeordnet, so zeigt die philosophische Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit des ästhetischen Diskurses deren wechselseitige Verwiesenheit. Nur im als intersubjektiv charakterisierten ästhetischen Diskurs kann die Selbstreflexion zur Sprache kommen und nur Selbstreflexion macht es nötig, sinnvoll und möglich, daß eine als konstitutiv intersubjektiv charakterisierte Sprache entsteht.«³⁰³

299 Als Geschmack ist der *sensus communis* die Disziplin des Genies. Vgl. KU, 319f.

300 Vgl. Vossenkuhl 1995, 116f.

301 Mieszkowski 2011, 297.

302 KU 239f.

303 Brumlik 1977, 24.

Damit kommen im Geschmacksurteil noch einmal jene beiden Aspekte reflektierender Urteile zusammen, die Riha betont hatte: Erstens handelt es sich um ein (selbst-)reflexives Urteil, das mit dem Horizont der Erkenntnis überhaupt auf unsere Erkenntnisbedingungen, und damit auch auf unsere Weise die Welt wahrzunehmen und zu erkennen, reflektiert. Das ästhetische Urteil gibt uns so die Möglichkeit unsere kognitive Verfasstheit zu spüren, die – wie mit Riha gezeigt – immer um ein Moment der Unverfügbarkeit (des Dinges an sich) strukturiert bzw. der Negativität gekennzeichnet ist. Die ästhetische Unterbrechung, jener lustvolle Zustand, in dem wir weilen ist dabei zugleich der Ort intersubjektiver Kommunikation. Denn diese Reflexion auf die Erkenntnisbedingungen ist verbunden mit der Setzung einer kommunikativen Gemeinschaft.³⁰⁴ Diese Gemeinschaft des *sensus communis* wird jedoch von keiner letzten Grundlage verbürgt, sie ist Aufgabe und Einheitspunkt einer ästhetischen Gemeinschaft. Somit ist das ästhetische Urteil der Anspruch auf eine zu konstituierende Kommunikationsgemeinschaft, indem es ein unterbrechendes und eröffnendes Element einführt. Welcher Art diese öffnende Arbeit des ästhetischen Urteils ist, soll im folgenden Abschnitt diskutiert werden.

4.3 Ästhetik als Ausdruck menschlicher Unbestimmtheit

In einem letzten Abschnitt geht es noch einmal um die Frage, wie Kant mit der *Kritik der Urteilskraft* sein kritisches Geschäft abschließt. Zur Erinnerung: Kants drängende Frage beim Verfassen der dritten Kritik war, wie sich die Einheit der Vernunft denken ließe, insbesondere mit Blick auf die Frage, wie Freiheit in der Welt realisierbar ist.³⁰⁵

304 Für Kulenkampff wird die Überführung der Normenterminologie (Gemeinsinn) in »Erkenntnis überhaupt« von Kant nicht sichergestellt. Da sie sich nicht gegenseitig in ihrer Begründung stützen, ist es nur konsequent, »das bestehen der Voraussetzung mit dem Faktum des Urteils« zu begründen. Vgl. Kulenkampff 1994, 111.

305 Vgl. Krämling 1985, 37. Vgl. dazu auch Kapitel 4.1. dieser Arbeit.